

Präventionskonzept 2023

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt

Präventionskonzept



ETUF e.V.
Freiherr-vom-Stein-Str. 204a
45133 Essen

praevention@etuf.de



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
<i>Präventionskonzept 2023</i>	5
I. <i>Ziele des Präventionskonzepts</i>	5
II. <i>Satzungsänderung</i>	6
III. <i>Ansprechpersonen</i>	6
IV. <i>Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses</i>	7
<i>Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis</i>	8
<i>Einsichtsberechtigter Personenkreis</i>	8
<i>Vorlagepflichtiger Personenkreis</i>	8
<i>Informationsweitergabe</i>	8
<i>Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses</i>	9
<i>Datenspeicherung</i>	9
<i>Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis</i>	9
<i>Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses</i>	10
<i>Verweigerung des erweiterten Führungszeugnisses</i>	10
V. <i>Ehrenkodex und Verhaltensregeln</i>	10
VI. <i>Schulungen der Übungsleitenden</i>	10
VII. <i>Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder</i>	11
VIII. <i>Teilhabe am Präventionsprogramm- Kinder und Jugendliche</i>	11
IX. <i>Qualitätssicherung</i>	11
X. <i>Risikoanalyse</i>	12
XI. <i>Maßnahmen und Verhaltensregeln</i>	13
XII. <i>Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis</i>	13
<i>Interventions- und Handlungsleitfaden</i>	14



I.	<i>Aufgaben der Ansprechpersonen</i>	14
II.	<i>Grundsätze des Verfahrens</i>	15
III.	<i>Sicherung und Dokumentation</i>	16
IV.	<i>Schritte nach dem Erstgespräch</i>	17
	<i>In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:</i>	17
V.	<i>Sachverhaltsermittlungen</i>	17
VI.	<i>Sofortmaßnahmen</i>	18
VII.	<i>Abschließende Veranlassung</i>	18
VIII.	<i>Rehabilitation bei unberechtigter Beschuldigung</i>	19
IX.	<i>Verdachtsfälle langfristig aufarbeiten</i>	20
X.	<i>Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit</i>	20



Einleitung

Sportlerinnen und Sportler des ETUF e.V. können sich unbeschwert ihrem Sport widmen, dafür sind viele Menschen, oftmals ehrenamtlich, an dem Gelingen beteiligt. Dabei kennzeichnen Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit, sowie Qualität und Expertise die Arbeit aus, die dazu beiträgt, starke und selbstbewusste Menschen in unserer Mitte hervorzubringen. Kinder und Jugendliche und Eltern und Trainer und Trainerinnen, sowie alle anderen Beteiligten sollen sich dabei wohl und sicher fühlen.

Damit die Betonung der Körperlichkeit weiter unbeschwert bestehen kann, ebenso wie die emotionale Nähe, die im Sport bei dem sozialen Miteinander entsteht, soll ein abgestimmtes präventives Vorgehen im Verein beschrieben werden.

Wir wollen in unserem Verein potenziellen Täterinnen und Tätern Grenzüberschreitungen und Missbrauch durch eine Kultur des Hinsehens und Benennens erschweren und ganz verhindern. Dafür ist ein offener Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ wichtig und soll alle Menschen im Verein sensibilisieren gegenüber Übergriffen. Nur eine transparente und konsequente Haltung schafft Handlungssicherheit für alle Beteiligten und schützt die, die unseren Schutz benötigen.

Die physische und psychische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen stehen dabei immer im Vordergrund. Der Verein ETUF e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Amts- und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis Aller zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein und seine Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Ein Präventionskonzept bedeutet auch Schutz für Mitarbeitende, indem es Klarheit und Orientierungsmöglichkeiten schafft. Prävention gelingt über das Schaffen einer Kultur, die Transparenz, Partizipation und Sensibilisierung beinhaltet.

Der Vorstand hat in der Sitzung vom 23.05.2023 das vorliegende Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein beschlossen. Dem ETUF e.V. liegt das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen. Wir möchten Kinder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und begleiten. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns Sport treiben. Wir möchten ihnen Hilfestellung geben zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude einerseits und übergriffigem Verhalten und Machtmissbrauch andererseits. Wir verstehen diese Präventionsarbeit – ohne durch einen konkreten Anlass



getrieben worden zu sein – als ein Qualitätsmerkmal unserer Vereinsarbeit. Die Umsetzung des durch §8 a i.V.m. 72 a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird beim ETUF durch folgende Maßnahmen und Handlungsweisen gewährleistet:

Präventionskonzept 2023.

I. Ziele des Präventionskonzepts

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln. Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt zu schützen, Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorzubeugen.

Wir verpflichten uns zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung. Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns praktizieren, die

- Betroffene zum Reden ermutigt,
- potenzielle Täterinnen und Täter abschreckt,
- ein Klima schafft, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt.

Wir wollen diese Ziele erreichen, indem wir

- Strukturen schaffen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern und stärken,
- Aufklärung, Information und Sensibilisierung als präventive Maßnahmen einsetzen,
- unsere Übungsleiter/-innen regelmäßig auf Fortbildungen schulen,
- alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Betreuer/-innen verpflichten, sich an den Ehrenkodex des ETUF und die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln zu halten,
- durch vorbildhaftes Verhalten unsere Haltung an Kinder und Jugendliche weitergeben,



- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz sorgen,
- die Meinung unserer Kinder und Jugendlichen achten und respektieren,
- eine Kultur der Achtsamkeit fördern,
- uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und sie mit Respekt behandeln und ihnen Glauben schenken.

II. Satzungsänderung

Der Vorstand des ETUF hat auf der Vorstandssitzung vom 23.05.2023 die Vorsitzenden der Riegen über die eingeleiteten Schritte und das Präventions- und Schutzkonzept informiert und erwirkt, dass die Satzung des ETUF e.V. auf der Jahreshauptversammlung am 13.11.2023 ergänzt wird. Durch die Implementierung des Themas in der Satzung stellt der ETUF seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der ETUF den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Organisation, sie signalisieren damit ihre Zuständigkeiten und legitimieren ihr Handeln. Die Formulierung lautet in der Satzung vom [13.11.2023] in § 1 Abs. 6.:

„Der ETUF e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist“.

III. Ansprechpersonen

Der Vorstand ernennt Dražena Barać-Dammeyer und Anja Schmitz als Ansprechpartnerinnen innerhalb unseres Vereins und betraut sie mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartnerinnen bei Beschwerden und Vorfällen für Trainer/-innen und Mitglieder,
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzenden des ETUF e.V. und eine Kontaktaufnahme mit Fachkräften des Kinderschutz-Zentrums.



Die oben benannten Ansprechpersonen werden die ihnen mitgeteilten Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit der oder dem Betroffenen eine Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutz-Zentrum in Essen) oder das Jugendamt Essen hinzuziehen.

IV. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder-verein übernehmen. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII). Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der ETUF e.V. setzt nur Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer und ehrenamtliche Mitarbeitende ein,

- die nach seiner Kenntnis noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- die nach seiner Kenntnis noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,



- und bei denen nach seiner Kenntnis auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des ETUF e.V. erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (s. Anhang I: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses). Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter/innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Vereins von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

- Vorstand
- Geschäftsführer

Vorlagepflichtiger Personenkreis

- Gesamte Vorstand inklusive Beisitzer
- Trainerinnen und Trainer
- Betreuerinnen und Betreuer

Informationsweitergabe

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren. Dies erfolgt unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zuständig für die Information der Trainer/-innen ist der Geschäftsführer.



Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Mitarbeitenden. Neue Funktionsträger müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Datenspeicherung

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Die Speicherung der Inhalte ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt wird in der Vereinsdatenbank lediglich das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und das Ergebnis der Einsichtnahme.

Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren: Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/in von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeitenden gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden.



Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses

Eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, erfolgt alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2023 der Implementierung des Präventionskonzeptes.

Verweigerung des erweiterten Führungszeugnisses

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

V. Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Alle Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer und alle sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Betreuerinnen und Betreuer haben den Ehrenkodex des ETUF zu unterzeichnen. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden auf Einhaltung des Konzepts, sowie die Verhaltensrichtlinien, die jedem einzelnen vor Aufnahme der (ehrenamtlichen) Arbeit vorgelegt werden. (Anhang II: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW, Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen).

VI. Schulungen der Übungsleitenden

Alle Trainerinnen und Trainer und Übungsleitenden nehmen an regelmäßigen Schulungen zur Präventionsarbeit gegen sexuellen Missbrauch im Sport teil. Die Schulungen sollten einen Mindestumfang von zwei Stunden aufweisen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schulungen vor Ort sind die Präventionsbeauftragten des Landessportbundes. Alternativ können Schulungen über das VIBBS System des Landessportbundes NRW gebucht werden.



VII. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder

Wir verpflichten uns, die Präventionsarbeit in unseren sozialen Medien vorzustellen, auf der Homepage, auf Elternabenden und in unserer Vereinszeitschrift. Bei unseren Veranstaltungen legen wir aufklärende Broschüren des LSB NRW (z.B. Elternkompass) aus.

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>

VIII. Teilhabe am Präventionsprogramm- Kinder und Jugendliche

Regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt werden durchgeführt.

Sportlerinnen und Sportler wählen Vertreterinnen und Vertreter für den Arbeitskreis Prävention, um an der Entwicklung von Verhaltensleitlinien mitzuwirken.

IX. Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir Trainerinnen und Trainer, sowie Betreuerinnen und Betreuer regelmäßig zum Thema Prävention schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen Erkenntnissen erfolgt. Es wird ein Arbeitskreis Prävention gebildet. Aus jeder Riege werden Trainerinnen oder Trainer entsandt/gewählt, Jugendwartinnen und Jugendwarte, Elternvertreter, Vertreterin oder Vertreter der Kinder und Jugendlichen. Aufgabe ist es, die Verhaltensrichtlinien mit Hilfe einer wiederkehrenden Risikoanalyse weiterzuentwickeln und die Umsetzung dieser Verhaltensrichtlinien zu evaluieren.

Dieser Arbeitskreis sollte einmal im Jahr tagen und geleitet werden von den Ansprechpartnerinnen. Dabei sollen folgende Punkte besprochen werden:

- Gab es Vorkommnisse (Grenzverletzungen, andere Formen sexualisierter Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln), die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur des ETUF e.V. oder der externen Ansprechpartner, die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?



- Haben sich durch Änderungen im Trainingsablauf oder äußeren strukturellen Bedingungen neue Risiken für Kinder und Jugendliche ergeben, die bislang nicht berücksichtigt sind?
- Stellen sich die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept im gelebten Alltag umsetzbar dar?

Regelmäßig berichtet eine der Ansprechpartnerinnen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes (Vorlage des Führungszeugnisses, Qualifizierung von Trainern, Maßnahmen für Eltern und Kinder und Jugendliche) in den Vorstandssitzungen. Dabei ist die Mitarbeit der Vorstandsvorsitzenden und der eigens für die Präventionsarbeit gewählten Personen in den einzelnen Riegen unerlässlich, da die Informationen über kurzfristige Veränderungen zuerst dort wahrgenommen werden. Die Ansprechpartnerinnen erarbeiten gemeinsam mit dem Arbeitskreis Prävention notwendige Änderungen und Aktualisierungen im Präventionskonzept und lassen diese verabschieden. Weiter berichten sie über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

X. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse des ETUF e.V. konnten folgende Risikofaktoren identifiziert werden:

- Einsatz von Smartphones mit Kamera in Umkleiden,
- Viele unterschiedliche Personengruppen auf dem ETUF-Gelände,
- Eigene Systeme in den unterschiedlichen Sparten,
- Keine klare einheitliche Regelung für Kommunikation,
- Zu wenig Kommunikation der Mitarbeitenden untereinander,
- Vernachlässigung der Standards bei Einstellungen, durch aktuellen Fachkräftemangel,
- Ehrgeiz, Einmischung der Eltern,
- Fahrten, Übernachtungen,
- Nichterfolgte Umbauten im Umkleide- und Toilettenbereich

Körperkontakt ist im Sport notwendig und fester Bestandteil im sportlichen Alltag. Täterinnen und Täter könnten genau diese Tatsache als Gelegenheit für gezielte und bewusste



Berührungen nutzen. Teil ihrer Strategie kann es sein, die Abhängigkeit und die Zuneigung der Kinder und Jugendlichen auszunutzen.

Oftmals besteht ein enges Verhältnis zwischen Trainerinnen oder Trainern und Sportlerinnen und Sportlern. Besonders im Leistungsbereich kommen Sorgen und Angst die sportliche Karriere zu gefährden hinzu, wenn sexueller Missbrauch durch Vertrauenspersonen erfolgt. Aus diesem Grunde sollen die besonders sensiblen Situationen hervorgehoben werden:

- Aufnahme in höhere Kader, Leistungsklassen,
- Nominierung zu Lehrgängen, Wettkämpfen,
- Individualtraining,
- Lange Dauer der Betreuung,
- Besondere Belobigungssysteme.

XI. Maßnahmen und Verhaltensregeln

Der ETUF ist gefordert, die sich aus den genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln so weit wie möglich zu reduzieren (Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen). Diese Verhaltensregeln zum Schutz wurden dabei in Zusammenarbeit von Vertretern von Vorstand, Trainern, Eltern und Sportlerinnen und Sportlern erarbeitet, um eine breite Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken. Dies auch in Hinblick auf die Tatsache, dass auf Grund der begrenzten Finanz- und Zeitressourcen auch immer die Durchführbarkeit der einzelnen Maßnahmen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Trainingsbetriebs machbar bleiben müssen.

XII. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der Vorstand strebt für den Verein die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ an. Der Antrag soll im Anschluss an die Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen erfolgen.



Interventions- und Handlungsleitfaden

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt greifen. Dieser Interventionsleitfaden soll den beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

I. Aufgaben der Ansprechpersonen

1. Erstkontakt – Ansprechpersonen stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Die Ansprechpersonen sind wie folgt erreichbar:

Dražena Barač-Dammeyer
praevention@etuf.de
Telefon: 0173/ 6547879

Anja Schmitz
praevention@etuf.de
Telefon: 0151/ 42323535

2. Einfache Konflikte, wie Beschwerden über grenzverletzende Ausdrucksweisen einer Trainerin oder eines Trainers, kann die Ansprechperson zusammen mit dem Geschäftsführer oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.
3. Externe Zuhilfenahme- Konflikte, die einen Verdacht strafbaren Handelns aufwerfen, soll die Ansprechperson nicht tätig werden, sondern unverzüglich eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte werden dann durch die Polizei erfolgen.

Externe Fachberatungsstellen:

Kinderschutz-Zentrum
I. Weberstraße 28
45127 Essen

Leitung: Heike Pöppinghaus

Telefon: 02 01 / 20 20 12

Fax: 02 01 / 20 78 84

E-Mail: kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de



Jugendamt Essen

I.Hagen 26

45127 Essen

Leitung: Carsten Bluhm

Telefon: 0201 / 88 51777

Fax: 0201 / 8851101

E-Mail: jugendamt@essen.de

LSB NRW

Dorota Sahle

Referentin für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport

Telefon: 0203 7381847

E-Mail: Dorota.Sahle@lsb.nrw

Mandy Owczarzak

Koordinatorin für Prävention und Intervention interpersoneller/sexualisierter Gewalt

Telefon: 015146162552

E-Mail: Mandy.Owczarzak@lsb.nrw

II. Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz: Die/ Der Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was der/dem Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit dem möglichen Täter oder der Täterin).

Hilfe holen: Keinen Zweifel hegen, sondern Hilfe holen.



Vertraulichkeit: Zum Schutz der/des Betroffenen werden keine Informationen weitergegeben an Dritte (andere Trainerinnen, Trainer, Betreuende, Eltern, Presse) oder gar die/den potenzielle(n) Täterin oder Täter. Die Ermittlungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft könnte zusätzlich gefährdet werden.

Eine Information der Ansprechperson und Geschäftsführer sollte erfolgen.

Persönlichkeitsschutz: Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters oder der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

III. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit,
- Anwesende,
- Inhalte des Gesprächs,
- Weitere sich ergebende Veranlassungen,

Wenn möglich sollte die Vorlage des Dokumentationsbogens (Anhang IV: Dokumentationsbogen) verwendet werden.

Dabei sind

- Informationen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren,
- Den Schilderungen der / des Betroffenen Glauben zu schenken,
- Absprachen mit der / dem Betroffenen hinsichtlich der weiteren Schritte zu treffen – zu keiner Zeit darf über den Wunsch der betroffenen Person gehandelt werden,
- Keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich gegebenenfalls zunächst selbst Unterstützung holen müsse,
- Die Vermerke vor dem Zugriff Dritter sicher zu stellen – Gleiches gilt für Schriftstücke, E-Mails, Dokumentationen, andere Beweismittel,



Zu jeder Zeit ist ein transparentes Handeln erforderlich.

IV. Schritte nach dem Erstgespräch

Folgende Schritte sind zu unternehmen:

- Kontakt zu den Ansprechpersonen im Verein – Nutzung der Erstunterstützung
- Planung des weiteren Vorgehens zusammen mit der Ansprechperson unter der Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung der Fachberatungsstelle,
- Die Ansprechperson informiert den Geschäftsführer und den Vorstandsvorsitzenden,

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

Kontaktaufnahme des Geschäftsführers mit einem Rechtsbeistand.

Jens Wachowitz (Geschäftsführer, Tel.: 0160-8002170)- Stefan Linden (Justiziar: Tel.: 0179-3978595) Markus Conrad (Schriftwart: Tel.: 0171-3300383)

Die Ansprechperson klärt mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen.

V. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung: Der/Die Ansprechpartner/-in kann versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.



In allen anderen Fällen: Eigene Ermittlungen können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

VI. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen: Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

VII. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen Ansprechperson und Geschäftsführer umgehend ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine/ihre Darstellung und die des/r Betroffenen oder der Zeugen, sollten dem/der Grenzverletzenden diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung ist die Beantwortung der folgenden Fragen notwendig:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?



- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen: Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle LSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

VIII. Rehabilitation bei unberechtigter Beschuldigung

Wird eine Situation von Vermutung/ Verdacht auf sexuellen Missbrauch bearbeitet und steht am Ende die Entscheidung, dass kein Missbrauch vorlag, muss für die Rehabilitation des/der Verdächtigten Sorge getragen werden. Maßnahmen in Form von: Beseitigung des Verdachtes mit der gleichen Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten ist eine Unterstützungsleistung des ETUF e.V., gegenüber dem zu Unrecht beschuldigten. Eine juristische Beratung wird eingeholt, um den Prozess bestmöglich zu begleiten. Eine Dokumentation erfolgt solange der Verdacht nicht entkräftet ist, wenn er ausgeräumt ist, werden diesbezüglicher Vorgänge alle bis dahin gefertigten Dokumentationen vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgenommen und darf in keiner Dokumentation erwähnt werden. Alle Schritte werden mit dem Mitarbeitenden (Mitglied etc.) besprochen und abgestimmt. Die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern wird vom Verein ETUF



e.V. aktiv unterstützt.

IX. Verdachtsfälle langfristig aufarbeiten

Eine sinnvolle Aufarbeitung soll partizipativ erfolgen und auf Dialog und kritische Selbstreflexion des ETUF e.V. basieren. Ein Verdachtsfall gilt als bearbeitet, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Wird eine Klärung nicht erreicht, wird die Bearbeitung abgeschlossen und die weitere Entwicklung abgewartet. Der Verdacht gilt dann nicht als bestätigt. Klärungsprozesse sind in der Regel anstrengend und aufreibend und brauchen Zeit, was bewusst ausgehalten werden muss. In vielen Fällen kann es keine absolute Wahrheit geben. Als nicht aufklärbar ist ein Fall von Vermutung oder Verdacht dann zu verstehen, wenn es Hinweise oder Äußerungen gibt, die auf ein entsprechendes Fehlverhalten hindeuten, die aber nicht „erhärten“, also nicht in ausreichendem Maße bestätigt werden können, um Maßnahmen entsprechend des vorgesehenen Präventionskonzepts 2023 einzuleiten.

Bei einem schrittweisen Vorgehen ist die Signalwirkung an die gesamte Einrichtung wichtig: die Schutzbefohlenen werden ernst genommen, über Verdächtigungen wird gesprochen und im besten Fall gibt es im Rahmen der „Ursachenforschung“ auch eine Klärung für die/den Verdächtigenden und das Verhältnis zu dem/zu der Verdächtigten. Dabei ist zu beachten, dass ein Verdacht in der Regel immer mit Belastungen für das gesamte System einhergeht. Die Berücksichtigung entsprechender Dynamik darf nicht zu Lasten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen gehen.

X. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit der Koordinierungsstelle des LSB oder der Fachberatungsstelle. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.



Im Anschluss entscheidet der Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede/-r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der/Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten juristisch überprüft.

Essen, 24. Mai 2023

gez. Lutz Cardinal von Widdern
gez. Christian Mahnert-Lueg
gez. Drazena Barac-Dammeyer
gez. Anja Schmitz

Präventionskonzept 2023



Anhang I: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Präventionskonzept 2023



Vorlage zur Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses

Bestätigung des Sportvereins/-verbands



Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den ETUF e.V. tätig.

(oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.

(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 31.08.2018), Bundesamt für Justiz)

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum



Lutz Cardinal von Widdern
1. Vorsitzender ETUF e.V.

Christian Mähner-Lueg
2. Vorsitzender ETUF e.V.

Jens Wachowitz
Geschäftsführer ETUF e.V.

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Präventionskonzept 2023



Anhang II: Ehrenkodex

Präventionskonzept 2023



Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen



VERHALTENSREGELN ZUM SCHUTZ DER UNS ANVERTRAUTEN KINDER UND JUGENDLICHEN

FÜR TRAINER/-INNEN, BETREUER/-INNEN, SPORTLER/-INNEN UND ELTERN

Wir, die Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Sportler/-innen, und Eltern des ETUF e.V., leben den Ehrenkodex des LSB NRW und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst zusammen erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – Körperliche Kontakte

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den Sportler/-innen, und nach Möglichkeit mit den Eltern kommuniziert.

Körperliche Kontakte zu unseren Sportler/-innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind diese nicht wünscht. Letzteres gilt auch unter Sportler/-innen.

Beispiele: Küsse, innige Umarmungen, den unbekleideten Rücken kraulen oder massieren sind unangemessene Verhaltensweisen, hingegen kann ein grenzachtender Körperkontakt und eine sehr persönliche, liebevolle Ansprache eines Kindes oder Jugendlichen im beruflichen und ehrenamtlichen Kontext durchaus fachlich angemessen und menschlich korrekt sein – beispielsweise den Arm um die Schulter eines Jugendlichen legen oder ein kleines Kind auf den Schoß nehmen und tröstend über den Kopf streicheln, wenn das Mädchen oder der Junge Sorgen hat, traurig ist oder sich verletzt hat. Vorher sollte um Erlaubnis gefragt werden: z.B. „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

02 – Umgangssprache

Mädchen und Jungen werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, rassistische und gewalttätige Äußerungen. Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität von Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigen. Beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.

03 – Bekleidung



Auf Wettkämpfen und anderen offiziellen Veranstaltungen ist von Aktiven und Trainer/-innen, soweit vorhanden die vom Verein gestellte Vereinskleidung zu tragen. Im Trainingsbetrieb und anderen ETUF-Veranstaltungen ist generell auf angemessene, situationsangepasste Kleidung zu achten. Insbesondere auf zu freizügige Kleidung ist zu verzichten.

04 – Dusch- und Umkleidesituationen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen duschen nicht gemeinsam mit unseren Sportler/-innen. Beim Duschen oder in den Umkleiden wird nicht fotografiert oder gefilmt. Smartphones und Handy werden erst außerhalb der Umkleiden genutzt. Während des Umziehens sind Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Eltern in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies. Ausnahme: Unterstützung beim Anlegen der Sportausrüstung, beim Segeln, Fechten und z.B. Hockey (Torwartausrüstung). Dies wird im Vorfeld mit den Eltern besprochen und sollte die Ausnahme darstellen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip). Prinzipiell gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Ein entsprechendes Verhalten wird auch von den Eltern erwartet.

05 – Vier-Augen-Prinzip

Die Trainings- und Übungsstunden sollten, so gestaltet sein, dass die erforderliche Aufsichtspflicht gegeben ist. Wünschenswert, wo möglich, ist das Vier-Augen-Prinzip. Einzeltrainings werden vorher mit den Eltern abgesprochen und beim Vorstand der Riege angekündigt (hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).

06 – Umgang mit Foto- und Videomaterial

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Ausnahme: Dienen die Aufnahmen zur Kommunikation zwischen Trainer/-innen, Vorstand und Eltern oder Eltern untereinander, ebenso Siegerehrungen, Berichte über Training und Wettkämpfe, dürfen diese Aufnahmen, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, zu diesem Zwecke über Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) in geschlossenen Gruppen geteilt werden. Kinder haben das Recht, Aufnahmen von sich zu verweigern, auch wenn das prinzipielle schriftliche Einverständnis der Eltern besteht, dass Aufnahmen veröffentlicht werden dürfen. Zusätzlich darf der Fotograf Aufnahmen verweigern, wenn er sie für unangemessen hält.



07 – Privatgeschenke und Bevorzugungen

Geschenke von Trainer/-innen an Sportler/-innen sind im Trainerteam abzusprechen und dürfen eine angemessene Größe nicht überschreiten.

Kein(e) Sportler/-in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung. Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

08 – Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen teilen mit unseren Sportler/-innen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten.

09 – Übungen, Spiele und Rituale

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Niemand wird gedemütigt. Abgewertet. Niemandem wird Angst gemacht.

10 – Mobbing

Mobbing und Cybermobbing wird nicht geduldet. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt, niemand wird lächerlich gemacht oder erniedrigt, auch nicht über soziale Medien. Wo Trainer/-innen und Eltern ein solches Verhalten unter Kindern feststellen wird dieses thematisiert und möglichst unterbunden. Eltern und Trainer/-innen verhalten sich als Vorbild. Lästern über andere Kinder und das Schlechtmachen der Leistung anderer Kinder ist ein inakzeptables Verhalten. Trainer/-innen äußern sich gegenüber Eltern nur über die Leistung der eigenen Kinder, niemals über die Leistung anderer Kinder.



11 – Einschreiten bei Grenzverletzungen unter Sportler/-innen

Trainer/-innen/Betreuer/-innen schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise zwischen den Sportler/-innen unverzüglich ein. Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu stoppen, so wird Unterstützung vom Vorstand, vom Ansprechpartner gegen sexualisierte Gewalt bzw. einer Fachstelle geholt.

12 –Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

Trainer/-innen und Betreuer/-innen bauen keine privaten Beziehungen zu Sportler/-innen auf. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler/-innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt dem Vereinsvorstand offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln. Details über das Sexualeben der Trainer/-innen sind nicht Gegenstand der Gespräche mit Sportler/-innen. Sofern persönlich stimmig dürfen grundlegende Informationen über die individuelle Lebensform und sexuelle Identität gegeben werden. Das Vorgenannte gilt insb. auch für soziale Medien.

13 – Übernachtungen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen übernachten nicht mit unseren Sportlern/-innen in gemeinsamen Zimmern oder Zelten. Vor dem Betreten der Zimmer der Sportler/-innen aber auch bei Trainer/-innen und Betreuern wird angeklopft. Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Eltern vermeiden Situationen, in denen sie allein mit einem/er Sportler/-in in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, werden die Türen geöffnet. Betreuungspersonen setzen oder legen sich grundsätzlich nicht auf das Bett von Sportler/-innen. Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Sportler/-innen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden, sodass sie jederzeit von außen zugänglich sind. Diese Regeln gelten für Sportler/-innen, Betreuer/-innen, Trainer/-innen und Eltern gleichermaßen.

14 – Mitnahme in den Privatbereich von Trainer/-innen und Betreuer/-innen

Unsere Sportler/-innen nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht im Privatbereich statt. Ausnahmen werden zuvor mit den Eltern und dem Vorstand abgestimmt.



15 – Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern, Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften, bei denen Trainer/-innen Kinder und Jugendliche mitnehmen, sind mit den Eltern abzustimmen.

16 – Betreuung bei Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen

Die Betreuung von Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen sollte wünschenswerterweise durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen, *möglichst mit einer weiblichen und einer männlichen*. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer/-innen.

Jedes Mitglied des Betreuerteams unterzeichnet den Ehrenkodex des LSB NRW, verpflichtet sich auf die hier genannten Verhaltensregeln der Trainer/-innen und Betreuer/-innen und legt ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn dies nicht bereits im Rahmen der Trainer/-innentätigkeit geschehen ist. Der Geschäftsführer händigt entsprechende Anträge für die ausstellenden Behörden aus. Weist das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) auf, ist eine Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu achten. Trainer/-innen und Betreuer/-innen trinken grundsätzlich bei gemeinsamen Aktivitäten mit Sportlern keinen Alkohol. Bei Aktivitäten mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sie einzugreifen, wenn der Alkoholkonsum junger Frauen und Männer außer Kontrolle gerät.

Alkohol darf von Betreuungspersonen nur in eingeschränktem Maße und erst dann konsumiert werden, wenn die Kinder und Jugendlichen schlafen gegangen sind.

Über die geltenden Regeln müssen die Eltern der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen informiert werden.

17 – Transparenz im Handeln

Weichen Trainer/-innen oder Betreuer/-innen von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer/-innen, Betreuer/-innen oder Vorstandsmitglied abzusprechen.

Kommt es unbeabsichtigt zu einer Grenzverletzung im Umgang mit Sportler/-innen, entschuldige ich mich unaufgefordert bei dem/der Betroffenen und bespreche das Thema mit einem/-er Trainer/-in oder dem/der Ansprechpartner/-in zur Prävention sexualisierter



Gewalt, auch um mich selbst vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen. Ich achte in Zukunft besser darauf diese Grenzverletzung zu vermeiden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname

Funktion / Riege

Essen, den _____

Unterschrift



Anhang IV: Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

1. Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)

2. Wer ist bei euch Ansprechpartner/in?

Dražena Barač-Dammeyer
praevention@etuf.de
Telefon: 0173-6547879

Anja Schmitz
praevention@etuf.de
Telefon: 0151-42323535

3. Wer hat etwas gesehen/erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion)

4. Um welches Kind /Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))

5. Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

6. Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)



Sonstiges:

Sexuelle Grenzverletzungen: Handlungen, die eine sexuelle Komponente haben, die einmalig oder wiederholt, absichtlich oder – häufiger – unabsichtlich erfolgen und ein pädagogisches Fehlverhalten darstellen, aber keine strafrechtliche Relevanz erreichen.

Sexuelle Übergriffe: sexuelle Handlungen, die – einmalig oder wiederholt – grundsätzlich absichtlich erfolgen, eine Missachtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und damit ein gravierendes pädagogisches Fehlverhalten darstellen und die Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz erreichen können.

Sexueller Missbrauch: strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen.

Sexualisierte Gewalt: Ein Oberbegriff, der deutlich macht, dass es bei sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch um Handlungen geht, die Rechte und Personen verletzen und damit als Gewalthandlungen zu verstehen sind, auch wenn sie nicht augenfällig gewaltförmig erscheinen.

Vermutung oder Verdacht?
 Üblicherweise wird von **Verdacht** gesprochen. Verdacht ist jedoch ein juristisch konnotierter Begriff und Verdachtsabklärung ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (vgl. Enders 2015).
 Von einer **Vermutung** wird gesprochen, wenn der Gedanke oder das unguete Gefühl aufkommt, dass ein missbräuchliches / gewaltförmiges Verhalten vorliegen könnte bzw. wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder sexuelle Gewalt geben.

„Nicht nur eine erwiesene Vertragsverletzung, sondern auch schon der schwerwiegende Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Verfehlung (kann) einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung (...) darstellen.“
 (Bundesarbeitsgericht/BAG: NJW 1998, 1171).

Präventionskonzept 2023